

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach am 19.10.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Bad Endbach

§1 Steuererhebung

Die Gemeinde Bad Endbach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

- 1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	12 v.H. der Bruttokasse,
Veranlagungszeitraum bis zum 31.12.2009	höchstens 30,00 Euro,
Veranlagungszeitraum ab dem 01.01.2010	höchstens 60,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	12 v.H. der Bruttokasse,
	höchstens 30,00 Euro,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	6 v.H. der Bruttokasse,
Veranlagungszeitraum bis zum 31.12.2009	höchstens 10,00 Euro,
Veranlagungszeitraum ab dem 01.01.2010	höchstens 25,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	6 v.H. der Bruttokasse,
Veranlagungszeitraum bis zum 31.12.2009	höchstens 10,00 Euro,
Veranlagungszeitraum ab dem 01.01.2010	höchstens 12,50 Euro,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen	20 v.H. der Bruttokasse,
Veranlagungszeitraum bis zum 31.12.2009	höchstens 200,00 Euro,
bei Veranlagung ab dem 01.01.2010 entfällt die Höchstbetragsregelung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum,	

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	20 v.H. der Bruttokasse,
Veranlagungszeitraum bis zum 31.12.2009	höchstens 200,00 Euro;
bei Veranlagung ab dem 01.01.2010 entfällt die Höchstbetragsregelung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum,	

zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **25,00 Euro.**

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Gemeindevorstand festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Gemeinde Bad Endbach mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Gemeinde Bad Endbach betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Gemeinde Bad Endbach mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Gemeinde -Steueramt - mitzuteilen.

§8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde -Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt **rückwirkend zum 01. Januar 1997** in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 01. Mai 1992.

Die Satzung wird in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ Nr. 45 für die Gemeinde Bad Endbach vom 05.11.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

Bad Endbach, den 05.11.2009 (S)

Schäfer
Bürgermeister